



Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Oberentfelden erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d und §§ 21 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- § 44 der Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980
- das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts vom 27. Oktober 1998
- § 20 Abs. 2 lit. i und § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

das nachstehende

Abfallreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung. Durch die getrennte Entsorgung soll die Verminderung der Abfälle und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert werden.

² Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

² Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnern und den in der Gemeinde Oberentfelden ansässigen und zur Benützung berechtigten Industrie- und Gewerbebetrieben zur Verfügung (siehe § 6 Abs. 2).

³ Das Zuführen von Abfällen jeder Art, die ausserhalb des Gemeindegebiets anfallen, ist verboten. Ausgenommen sind Abfälle, die von Industrie- und Gewerbebetrieben an- respektive zurückgenommen werden, soweit sie ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Abfahren und Sammelstellen privat entsorgt werden.

§ 3 Verantwortlichkeit

¹ Jeder Verbraucher ist dafür verantwortlich, dass sein Abfall vorschriftsgemäss entsorgt wird.

² Die Gemeinde ist zuständig für

- a) die Einrichtung und den Betrieb von Sammelstellen für wiederverwendbaren Abfall;
- b) das Einsammeln von Haushaltsabfällen, die der Verbrennung zugeführt werden;
- c) das Einsammeln von Haushaltsabfällen, die der Wiederverwertung zugeführt werden können;
- d) die Förderung der Kompostierung von Küchen- und Gartenabfällen.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben gemäss Abs. 2 ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁴ Wer grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle verursacht, kann vom Gemeinderat verpflichtet werden, seinen Abfall vorschriftsgemäss auf eigene Kosten selber zu beseitigen.

§ 4 Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminées usw.) ist verboten.

² Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

II. Organisation, Entsorgungsdienst

§ 5 Allgemeines

¹ Die Abfallbeseitigung erfolgt mittels Sammelstellen sowie regelmässigen und speziellen Abfahren.

² Jede Person ist verpflichtet, die Abfälle so weit als möglich zu trennen.

§ 6 Sammelstellen

¹ Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Abfälle, die den Sammelstellen zu übergeben sind. Er bestimmt die Standorte und die Benützungszeiten.

² Die Sammelstellen dürfen von Industrie- und Gewerbebetrieben nicht benutzt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Sammelrouten

¹ Die Abfahren werden nur ab öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Der Gemeinderat kann für Überbauungen, Wohnstrassen, Sackgassen etc. Bereitstellungsplätze bezeichnen.

§ 8 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist am Strassenrand bzw. an den bezeichneten Bereitstellungsplätzen zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein.

² Das Abfuhrgut muss wie folgt bereitgestellt werden:

- a) in fest verschnürten handelsüblichen Kehrichtsäcken bis maximal 20 kg Gewicht
- b) in Normcontainern zu 120 bis 800 Litern

³ Überbauungen können verpflichtet werden, ihren Abfall in Normcontainern bereitzustellen.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen.

§ 9 Grünabfuhr

¹ Kompostierbare Garten- und Küchenabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben. Die Bereitstellung hat wie folgt zu erfolgen:

- a) in Normcontainern mit 120 bis 800 Litern Inhalt
- b) in Plastikbehältern mit Deckel und zwei Handgriffen, 30 bis 75 Litern Inhalt und 20 kg Maximalgewicht
- c) Astmaterial in Bündeln von max. 120 x 50 x 50 cm und einem Höchstgewicht von 20 kg

§ 10 Spezialabfahren

Für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. werden Spezialabfahren durchgeführt.

§ 11 Ausnahmen von der Kehrichtabfuhr

Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle, für die Spezialabfahren durchgeführt werden oder Sammelstellen bestehen;
- b) ausgediente Gegenstände und Geräte, für die Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Handel bestehen;
- c) explosive und andere gefährliche Abfälle, die das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden anrichten oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- d) Sonderabfälle;
- e) Tierkadaver.

III. Finanzierung

§ 12 Allgemeines

¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung stehen der Gemeinde zur Verfügung:

- a) Gebühren gemäss diesem Reglement;
- b) Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften;
- c) Leistungen Dritter (Staat und Bund) und vorgezogene Entsorgungsgebühren;
- d) Erlöse aus dem Verkauf gesammelter Rohstoffe (z.B. Glas, Papier);
- e) Steuergelder.

§ 13 Sammelstellen

Für die Abgabe von Gegenständen bei den Sammelstellen, deren Recycling oder Entsorgung Kosten verursachen, können Gebühren erhoben werden. Der Gemeinderat legt deren Höhe fest.

§ 14 Gewerbe- und Industriebetriebe

¹ Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben sind gegen Entrichtung von kostendeckenden Gebühren gemäss den Vorschriften dieses Reglements über die öffentliche Abfuhr zu entsorgen bzw. der Wiederverwertung zuzuführen. Vorbehalten bleibt § 3 Abs. 4. Der Gemeinderat kann Betriebe in begründeten Fällen von der Ablieferungspflicht befreien.

² Die Abfälle sind ausschliesslich in Normcontainern bereitzustellen. Der Gebührenbezug erfolgt mittels Container-Vignetten. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr fest.

³ Bei Gewerbeliegenschaften mit Wohnungen ist der Kehricht in einem gemeinsamen Container zu entsorgen. Der Gemeinderat regelt die Abgabe von Gratis-Vignetten für Wohnungen.

IV. Vollzug und Rechtsschutz

§ 15 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

§ 16 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Verstösse gegen dieses Reglement wie z.B. wildes Ablagern von Kehricht, absichtliches Unterlassen der Abfalltrennung in grösserem Ausmass, Depo- nieren von Kehricht in öffentlichen Papierkörben usw. werden vom Gemein- derat gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwoh- nergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis Fr. 500.-- geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Straf- bestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement der Gemeinde über die Kehrichtbeseitigung und Ablagerungsplätze vom 23. Dezember 1963 aufgehoben.

Dieses Reglement über die Abfallentsorgung ist von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2004 beschlossen worden.

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN

Der Gemeindeammann:

Ruedi Berger

Der Gemeindegeschreiber:

Max Haudenschild